



„Krank und nicht
mehr ausgeliefert.“

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich, dvsp@patientenstelle.ch, Tel. 044 361 92 56, Fax: 044 361 94 34, PC 85-277600-0

Wissenswertes über Medikamente

Ländervergleich

Das Schweizer Gesundheitssystem unterscheidet sich in einigen Dingen von Gesundheitssystemen anderer Länder, doch einige Schweizer Regelungen bezüglich der Medikamentenabgabe in Apotheken finden sich in anderen Ländern selten. In der Schweiz wird den Apothekerinnen und Apothekern viel mehr Verantwortung zugesprochen als in den meisten anderen Ländern und auch das Ausstellen von Dauerrezepten sind keine Ausnahme.

Dauerrezepte und ihre Risiken

Verschiedene Medikamente sind rezeptpflichtig und müssen von einem Arzt verschrieben werden. Meistens aus gutem Grund, denn einerseits geht es natürlich um die Nebenwirkungen und Wechselwirkungen die ein Inhaltsstoff des Medikaments auslösen kann, andererseits sollte auch von einem Arzt verordnet werden, wann ein Medikament für eine bestimmte Erkrankung eingesetzt werden soll und wann nicht, um so auch eine unnötige oder falsche Behandlung zu vermeiden. Auch eine regelmässige Kontrolle von dauerhaft eingenommenen Medikamenten ist dringend notwendig um eine Therapie optimal zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen an der Dosierung oder des Medikaments vorzunehmen. Doch in der Schweiz werden häufig Dauerrezepte ausgestellt, mit denen ein verordnetes Medikament über ein Jahr lang in der Apotheke bezogen werden kann, ohne dass der Patient das Medikament erneut zum Arzt verordnet haben muss. Das führt dazu, dass die Medikamenteneinstellungen nicht regelmässig kontrolliert und angepasst werden, was wiederum häufig zu fehlerhafter Behandlung führen kann. Auch ohne Dauerrezepte darf eine Apothekerin jedoch die meisten Medikamente innerhalb von einem Jahr nach der Ausstellung des Rezeptes auch einmalig erneut abgeben.

Vorbezug von Medikamenten in der Apotheke

Selbst ohne ausgestelltes Rezept ist es möglich ein Medikament auf „Vorbezug“ aus der Apotheke zu erhalten. Dabei liegt die Entscheidung das Medikament auszuhändigen jedoch in der Verantwortung des Apothekers. Im Gesetz wird diese Abgabe als reiner Ausnahmefall erlaubt, doch dieser ist nicht definiert und liegt allein im Ermessen des Apothekers. Nun stellt sich jedoch die Frage wie ein Apotheker die Verantwortung für die richtige Medikamenteneinstellung einer Patientin wahrnehmen kann, wenn er den Krankheitsverlauf und die medizinischen Daten der Patientin nicht kennt. Die Vorschrift, dass ein Arzt nachträglich ein Rezept für das ausgehändigte Medikament ausstellen muss, ist zusätzlich höchst fragwürdig, da einerseits die Abgabe eines falschen Medikamentes bereits geschehen ist und andererseits weil der Arzt nicht nachträglich die Verantwortung für die Medikamentenabgabe des Apothekers übernehmen kann.

Wie flexibel mit dieser gesetzlichen Regelung umgegangen wird, zeigen Erfahrungen von verschiedenen Ärztinnen und Ärzten. Einerseits in dem einem Patienten, der während Jahren ein Blutdruckmedikament konstant verschrieben wird und er es plötzlich nicht mehr erhält, weil der Arzt in den Ferien weil und andererseits andererseits Patienten die durch multiplen Drogenmissbrauch bekannt sind verschiedenste Benzodiazepine in der Apotheke erhalten, welche der Arzt anschliessend mit einem Rezept legitimieren soll.

Antibaby-Pille ohne Rezept

Rund 500 000 Schweizer Frauen verwenden orale Kontrazeptiva. Somit ist die Antibaby-Pille eines der beliebtesten Verhütungsmittel. Seit den 1960er Jahren nehmen die Frauen die Pille zur Empfängnisverhütung. Seit damals wurde sie von Jahr zu Jahr weiterentwickelt und verbessert, doch trotzdem kann sie einige Nebenwirkungen auslösen. Zu den häufigsten unerwünschten Nebenwirkungen zählen Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Verdauungsstörungen, Gewichtszunahme, Blutungen, Stimmungsschwankungen und Flüssigkeitseinlagerungen. Zudem erhöht die Antibaby-Pille das Risiko für Thrombosen, die zu Lungenembolien, Herzinfarkten und Schlaganfällen führen können. Mit Rauchen wird das Risiko nochmals verstärkt.

Deshalb ist eine Aufklärung über die Risiken und eine regelmässige Kontrolle bei der Frauenärztin unbedingt nötig. Veränderungen wie Gewichtszunahme oder verschiedene Nebenwirkungen müssen überwacht werden um gegebenenfalls die Dosierung oder das Präparat zu wechseln. Daher ist die Pille grundsätzlich rezeptpflichtig und kann nur durch die Verschreibung einer Ärztin bezogen werden. Doch den Apotheken ist es erlaubt in Notfällen die Pille auch ohne Rezept abzugeben, um eine Unterbrechung der Einnahme zu vermeiden. Doch dies sollte nur in dringenden Notfällen passieren und auch nur wenn es sich um eine Weiterführung der Therapie handelt und die Daten der Person aufgenommen werden. Dass diese Regelungen nicht sehr streng eingehalten werden zeigen Stichproben, veröffentlicht im Gesundheitsmagazin Puls-Tipp. Gemäss dieser Umfrage haben Frauen nicht nur Ein-Monatspackungen sondern auch Drei-Monatspackungen ohne Rezept erhalten. Dabei reichte beim Bezug die Aussage, dass sie regelmässig bei der Frauenärztin in Kontrolle sei um die Pille zu erhalten. Aufklärung fand dabei keine statt und ob die Frauen tatsächlich zur ärztlichen Kontrolle gehen, kann auch niemand nachweisen.

Zürich, im November 2017 / Nithaya Nothum